

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und
der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Vom 20. April 2015

Aufgrund des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in Abschnitt II Unterabschnitt 1 unter der Angabe „§ 12“ die Angabe „§ 12 a“ und die Worte „Schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen“ angefügt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

**Schriftliche Prüfung in den modernen
Fremdsprachen**

(1) Ist eine moderne Fremdsprache als Kernfach oder Profulfach schriftliches Prüfungsfach, besteht nach Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Sprechprüfung).

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert in der Regel 270 Minuten. § 11 Absatz 1, 3 bis 5, 7 und 8 sowie § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Sprechprüfung ist eine Partnerprüfung, an der zwei Prüflinge teilnehmen sollen. Sie dauert etwa 10 Minuten je Prüfling und wird von einem Fachausschuss bestehend aus der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgenommen. § 15 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Nach jeder Sprechprüfung bewertet der Fachausschuss die erbrachte Prüfungsleistung. Kommen die Ausschussmitglieder nicht zu gemeinsamer Note und Punktwert, setzt die Prüferin oder der Prüfer das Ergebnis der Prü-

fung unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest. § 16 Absatz 9 sowie § 22 gelten entsprechend.

(5) Für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 6 werden der schriftliche Teil mit 75 Prozent und die Sprechprüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchen modernen Fremdsprachen eine Sprechprüfung stattfindet. Sie bestimmt die Prüfungstermine und erlässt weitere zentrale Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und zu Prüfungsmaßstäben. Für die Sprechprüfung können auch im Profulfach die Aufgaben zentral gestellt werden.“

3. § 16 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei der mündlichen Abiturprüfung können

1. insgesamt bis zu zwei, bei einem besonderen Bedarf bis zu vier Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und im Ausnahmefall der Einführungsphase,
2. Schülerinnen und Schüler im ersten Abiturjahrgang an einer anderen Schule,
3. bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schullelternbeirates und des Schulträgers

anwesend sein. Voraussetzung ist jeweils, dass der Prüfling sein Einverständnis schriftlich erklärt hat und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt. Mit Zustimmung der Abiturprüfungskommission oder auf Einladung der Schulaufsichtsbehörde können Lehrkräfte anderer Schulen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schullelternbeirates, des Schulträgers und die Lehrkräfte können auch in den Beratungen über die Prüfungen anwesend sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Nummern 1 und 2 am 1. August 2016 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2015

Britta Ernst

Ministerin für Schule und Berufsbildung